

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 240-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1036

Eingereicht am: 01.12.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Unternehmenssteuerreform III: Welche Auswirkungen im Kanton Bern?

Am 22. November 2016 hat der Regierungsrat seine Vorstellungen über die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III geäussert. In einer Medienmitteilung formulierte er seine Vorstellungen, die er im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 umsetzen will:

- Er will den «Überabzug bei den Forschungs- und Entwicklungskosten im vollen Umfang, d. h. mit 150 Prozent» berücksichtigen. Gemäss provisorischen Schätzungen führt dies zu Mindereinnahmen des Kantons und der Gemeinden in der Grössenordnung von 5 bis 15 Prozent der Gewinnsteuereinnahmen.
- Die maximale Entlastung von 80 Prozent soll nicht eingeschränkt werden.
- Daneben sieht der Regierungsrat vor, in der Übergangsphase von 2019 bis 2024 einen für die Statusgesellschaften attraktiven Sondersatz anzubieten, der es diesen erlaubt, ihre Steuerbelastung in dieser Zeit unter gewissen Voraussetzungen ungefähr auf dem Niveau der abgeschafften Sondernormen zu halten.

Noch pendent ist die Umsetzung der Patentbox und der zinsbereinigten Gewinnsteuer.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Ertragsausfälle für die einzelnen Massnahmen für den Kanton und für die betroffenen Gemeinden? Welche Gemeinden sind betroffen?
2. Was sind die kumulierten Ertragsausfälle aller Massnahmen im Zusammenhang mit der USR III?
3. Wie wird der «Überabzug» bei den Forschungs- und Entwicklungskosten von 150 Prozent in der Steuerpraxis umgesetzt bzw. welche Kosten gelten konkret als Forschungs- und Entwicklungskosten? Auf welcher Basis bzw. ausgehend von welchen Annahmen hat der Regierungsrat die Ausfälle berechnet?
4. Entspricht ein «Überabzug» bei den Forschungs- und Entwicklungskosten mit dem Maximum von 150 Prozent den verfassungsmässigen Grundsätzen der Besteuerung u. a. der Allgemeinheit der Besteuerung, der Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Artikel 127 BV?
5. Braucht die Steuerverwaltung zusätzliche Ressourcen, um die Forschungs- und Entwicklungskosten von 150 Prozent in der Steuerpraxis abzugrenzen und zu bearbeiten?
6. Was ist unter einem «attraktiven Sondersatz» zu verstehen, der 2019 bis 2024 für die Statusgesellschaften gelten soll, und was sind die Steuerausfälle für den Kanton und die betroffenen Gemeinden? Ist die Weitergeltung von Steuerprivilegien für diese Gesellschaften verfassungs- sowie OECD-konform?
7. Wann wird die Umsetzung der Patentbox und der zinsbereinigten Gewinnsteuer für den Kanton Bern von der Regierung festgelegt, und wird dies Gegenstand der Steuergesetzrevision sein?
8. Verzichtet der Regierungsrat im Fall einer Ablehnung der USR III im Februar 2017 auf die entsprechenden Massnahmen in der Steuergesetzrevision?